



Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
Amt für Justizvollzug und Recht

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2019/11

Gestaltung der alternierenden Telearbeit in den Justizvollzugsanstalten

Bearbeitung: J11/1
AZ.: 2000/70/

I. Grundsatz

Die Abteilung Justizvollzug bietet in den Justizvollzugsanstalten mittels alternierender Telearbeit eine attraktive ergänzende Arbeitsform für Bedienstete an, die so insbesondere die Anforderungen von Beruf, Familie und Privatleben besser aufeinander abstimmen können.

Telearbeit beschreibt Formen der Arbeit, bei denen die Arbeit mittels Informations- und Kommunikationstechnologien mit gewisser Regelmäßigkeit außerhalb der Dienststelle (z. B. Zuhause oder im Außendienst) erbracht wird.

Alternierende Telearbeit liegt dann vor, wenn Bedienstete ihre Aufgaben im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit sowohl Zuhause (häusliche Arbeitsstätte) als auch in der Dienststelle erfüllen.

Die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG¹ über die Gestaltung der alternierenden Telearbeit in der Hamburgischen Verwaltung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits, dem dbb Hamburg, beamtenbund und tarifunion, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften andererseits in der jeweils geltenden Fassung, auf die folgend Bezug genommen wird, ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Zu § 3 der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG

An Telearbeit interessierte Bedienstete reichen einen Antrag auf Telearbeit mit Stellungnahme des / der Vorgesetzten bei J11/1 ein. Nach Prüfung auf Vollständigkeit durch J11/1 entscheidet folgendes Gremium:

1. J1, J11, J11/1, eine Vertretung der JVA
2. je eine Vertretung des Personalrates der Justizvollzugsanstalten, der Gleichstellungsauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

¹ Mit Anlage 1: Rahmenbedingungen für alternierende Telearbeit in der Hamburgischen Verwaltung,
Anlage 2: Kriterienkatalog für Telearbeitsplätze,
Anlage 3: (Muster-)Vereinbarung,
Anlage 3/2: Datenschutz und Datensicherheit bei Telearbeit

III. Zu § 5 der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG

Die schriftliche Vereinbarung wird durch Z22 geschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Dezember 2019 in Kraft.

Gross, 29.11.2019